

## **Finanzordnung**

Die Finanzordnung des Vereins dient als Regelwerk der Einnahmen und Ausgaben. Fußend auf der Satzung des Vereins sollen alle Mitglieder die Möglichkeit haben die finanziellen Abläufe des Vereins nachzuvollziehen. Außerdem soll die Finanzordnung Verantwortlichkeiten regeln und die Grundlage für eine Budgetierung schaffen. Auf der Grundlage der Ordnung kann die Kassenprüfung an Hand fester Regeln erfolgen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über den Inhalt der Ordnung, sofern in der Satzung nicht anders geregelt, und berichtet auf der Mitgliedervollversammlung über die Änderungen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat somit eine Grundlage für die finanzielle Gesamtverantwortung, die er persönlich trägt.

Die finanziellen Aktivitäten des Vorstandes sind so auszurichten, dass ein reibungsloser Trainings- und Spielbetrieb für den Breitensport gewährleistet ist. Auf dieser Grundlage sind Leistungsträger aktiv zu entwickeln und zu fördern. Damit ist das Ziel verbunden, die Attraktivität des Vereins sowohl für Mitglieder wie auch Sponsoren zu erhöhen.

### **1. Einnahmen**

#### **1.1. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird gemäß Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Grundlage für die Höhe des Beitrages ist ein durch den Vorstand einzubringender Vorschlag. Dieser Vorschlag sollte die geplanten Aufwendungen für den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb aller Mannschaften enthalten, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Vereinstätigkeit nebst Rücklagen.

Das interne Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zum Ersten fällig. Der Verein wird ermächtigt die Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren einzuziehen. Verantwortlich ist dafür der Schatzmeister des Vereins. Einmal im Quartal legt der Schatzmeister dem Vorstand eine Liste der offenen Mitgliedsbeiträge vor.
- b) Das Mitglied kann auch eine jährliche Zahlung vereinbaren. In diesem Falle ist sowohl das bevorzugte Lastschriftverfahren wie auch das Überweisungsverfahren möglich. Bei jährlicher Zahlweise erhält das Mitglied einen Nachlass in Höhe von einem Monatsbeitrag auf den durch ihn zu entrichtenden Gesamtbetrag. Bei unterjährigem Beginn (im Verlauf eines Spieljahres) der Mitgliedschaft gilt eine anteilige Regelung.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Verein der Mitgliedsbeitrag bis zur satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft zu. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine anteilige Regelung.
- d) Mitglieder mit Leipzig-Pass erhalten auf ihren zu entrichtenden Beitrag nochmals einen Nachlass von 10 von Hundert.
- e) Mitgliedsbeiträge können auch durch Dritte für Vereinsmitglieder entrichtet werden. Das kann insbesondere für Leistungsträger durch Sponsoren oder Fördergelder Dritter erfolgen. In der Regel sind durch diese Mitglieder zweckgebundene Mittel dem Verein zugeflossen. Ein Teil der Gelder kommt dem gesamten Vereinsleben zu Gute.
- f) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder des Vereins sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

- g) Sind Beiträge rückständig, so werden für dieses Mitglied keinerlei Kosten (z.B. Startgelder, Reisekosten) durch den Verein übernommen und anfallende Aufwendungen gegenüber Dritten sind durch das säumige Mitglied zu decken. Rückwirkende Erstattungen sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- h) Gastspieler können erst nach der Entrichtung von Beiträgen am Trainingsbetrieb teilnehmen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der Jahresmonate, in denen der Gastspieler am Trainingsbetrieb teilnimmt. Der Betrag ist im Ganzen sofort ohne jegliche Abzüge fällig. Absatz 1.1.b) findet hier keine Anwendung.
- i) Mitglieder können dann einen Familienrabatt gewährt bekommen, wenn ein Elternteil das oder die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr anmeldet. Bei Anmeldung von einem Kind gewährt der Verein bei Mitgliedschaft von beiden Elternteilen 15 von Hundert, von einem Elternteil 25 von Hundert Rabatt auf den gesamten Beitrag. Für jedes weitere Kind steigt der maßgebliche Rabatt um 10 von Hundert. Der Familienrabatt entfällt oder reduziert sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Sind Geschwister im Verein Mitglied, so bekommen diese ebenfalls einen Familienrabatt. Dieser berechnet sich analog des Familienrabattes für ein Elternteil.
- j) Aktive Mitglieder mit Spielberechtigung anderer Tischtennis-Vereine können auf Antrag eine Zweitmitgliedschaft zum Beitragssatz „passive Mitglieder“ führen lassen.

| <b>Mitgliedergruppen</b>  | <b>monatliche Beitragshöhe<br/>12 Euro</b> |
|---|--|
| - Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr                              | 100 von Hundert                            |
| - Mitglieder bis vollendetem 18. Lebensjahr                               | 50 von Hundert                             |
| - Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht erwerbstätig sind | 75 von Hundert                             |
| - Gastspieler   | 75 von Hundert                             |
| - passive Mitglieder/50-jährige Mitgliedschaft                            | 30 von Hundert                             |

## **1.2. Spenden, Schenkungen und Sponsoring**

Der Präsident und der Vizepräsident sind im Rahmen des Vereins die Personen, die Spenden und Schenkungen entgegennehmen. Sie sind gehalten dem Wunsch des Spenders und Schenkers im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Rechnung zu tragen.

Sponsoringverträge werden durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten bzw. eine andere zeichnungsberechtigte Person des Vereins geschlossen.

Dem Schatzmeister und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit ist über die geschlossenen Verträge, Spenden und Schenkungen Mitteilung zu machen. Der Schatzmeister nimmt die Einnahmen in den Haushalt auf und berichtet spätestens zur Vollversammlung im Rahmen des Kassenberichtes über diese Vorgänge. Zweckgebundene Gelder sind durch den Schatzmeister nur für die bestimmten Ausgaben zur Zahlung anzuweisen.

## **1.3. Zuschüsse und Förderungen**

1.3.1. Zuschüsse des STTV (Förderung Talentesstützpunkt)

1.3.2. Zuschüsse des Landessportbundes Sachsen (Sportförderung Breitensport)

1.3.3. Zuschüsse des Sport- und Bäderamtes Leipzig

1.3.4. Förderung durch den Freistaat Sachsen (Ehrenamtsförderung)

1.3.5. Förderung durch Wirtschaft, Stiftungen, Privatpersonen oder Sonstige  
(Aktion Mensch, Blaues Band – Dresdner Bank, Fördermittel durch die EU)

1.3.6. Förderung durch das Amtsgericht (Beantragung der Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine, die mit Mitteln aus Bußgeldern bedacht werden)

## **1.4. Zinsen aus Geldanlagen**

Der Schatzmeister zeichnet für eine sichere Geldanlage verantwortlich. Es sind in der Regel nur Festgeldanlagen mit einer begrenzten Laufzeit (in der Regel 3 Monate oder weniger) zu vereinbaren. Die Höhe und Dauer der Anlage kann auf der Basis der Jahreskalkulation erfolgen. Die Zinserträge werden bei der Kalkulation nicht berücksichtigt und fließen als Überschuss in den Kassenbericht ein. Damit sollen weitestgehend die Kontoführungsgebühren gedeckt werden.

## **1.5. Erlöse aus Verkauf**

- Altmaterial
- Turnierverpflegung

## **1.6. Startgelder**

- Einnahmen durch Ausrichtung von Wettkämpfen

## **1.7. Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit**

- Einnahmen durch Eintrittsgelder bei ausgerichteten Veranstaltungen
- Honorareinnahmen durch Publikationen in der Presse
- Einnahmen durch Rundfunk und Fernsehen

## **2. Ausgaben**

Zahlungsanweisungen bzw. die Begleichung von Rechnungen sind durch den Schatzmeister vorzunehmen. Bis zu einer Höhe von 200 Euro ist der Schatzmeister Alleinberechtigter. Bei Überschreitung der Summe muss eine zweite unterschiftsberechtigte Person den Zahlungsvorgang vorher gegenzeichnen.

Aufwandsentschädigungen oder andere Verauslagungen durch die Mitglieder sind zeitnah zur Begleichung an den Schatzmeister einzureichen, spätestens aber bis zum 31.12. für die Hinrunde und 30.06. für die Rückrunde.

### **2.1. Spiel- und Trainingsbetrieb**

2.1.1. Verbandsabgaben (Landessportbund, STTV, Kreisverband)

2.1.2. Start- bzw. Meldegelder

Startgebühren werden für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe vom Verein übernommen. Diese können unter Vorlage der Quittung beim Schatzmeister abgerechnet werden.

### 2.1.3. Schiedsrichtergebühren

### 2.1.4. Reisekosten und Fahrtgelder

Erstattungen für Reisekosten und Fahrtgelder werden unter dem Punkt Reisekosten (siehe 2.2.) gesondert geregelt.

### 2.1.5. Sportgeräte und Sportkleidung

- Tische und Netze
- Trikots und Trainingsanzüge
- Zählgeräte und Ballfänger
- Bälle und Beläge
- Schiedsrichterformulare
- Handtuchablage
- Schiedsrichtertische und –stühle
- Tischtennis-Roboter
- Sonstiges Zubehör (z. B. Tischreiniger, Netzlehren)

### 2.1.6. Übungsleiterhonorare

### 2.1.7. Hallenmieten

### 2.1.8. Förderung von Leistungsträgern

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung von Leistungsträgern unabhängig ihren Alters. Dazu vereinbart er mit dem jeweiligen Mitglied ein individuelles Förderungsprogramm. Der Vorstand bindet dabei die Möglichkeiten der Förderung durch den Landessportbund und darüber hinaus ein. Eine besondere Förderung durch Sponsoren ist ebenfalls durch den Vorstand zu prüfen und wenn möglich zu vereinbaren. Bei erziehungsberechtigten Mitgliedern sind diese Förderprogramme mit den Eltern abzustimmen.

## **2.2. Reisekosten**

### a) Reisekosten für ordentliche Mitglieder

Reisekosten sind vor dem Wettkampf beim Schatzmeister unter Angabe des Grundes, des Zieles und der Mitfahrer zu beantragen. Erstattet werden pro gefahrenen Kilometer 10 Cent. Bei notwendigen Übernachtungen ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Hier gilt ebenfalls die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und kann durch den Verein nur als Einzelentscheidung, gegebenenfalls auch nur anteilig, übernommen werden.

Kosten für Mietfahrzeuge und Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel sind erstattungsfähig, sofern diese vorher beantragt und der Höhe nach genehmigt wurden.

Beim Schatzmeister sind diesbezüglich Formulare abrufbar.

### b) Reisekosten für Dritte bzw. im Vereinsinteresse tätige Personen

Reisekosten für diesen Personenkreis sind durch den Vorstand an den Schatzmeister zur Zahlung schriftlich anzuweisen. Über die Höhe der Erstattung der anfallenden Reisekosten entscheidet der Vorstand individuell zu jedem Vorgang, ohne dabei die Regelungen der steuerlichen Freiheitsgrenzen zu überschreiten.

Reisekosten und Fahrtgelder werden generell für Wettbewerbe im Herren- und Damenbereich im Regierungsbezirk Leipzig unabhängig anderer Regelungen nicht erstattet. Ab Landesebene werden Fahrtkosten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (z.B. Fahrgemeinschaften) durch den Verein getragen.

Förderfähige Reisekosten sind insbesondere :

1. Fahrtkosten für Mannschaftswettbewerbe der Jugend ab Bezirksebene;
2. Fahrtkosten für Einzelwettbewerbe der Aktiven auf Landesebene (z.B. Qualifikation zur Rangliste 1, Rangliste 1, Landesranglisten, Landesmeisterschaften);
3. Fahrtkosten zu unter Punkt 2.4. näher aufgeführten Weiterbildungslehrgängen;
4. Fahrtkosten für Punktspiele im Damen- und Herrenbereich, die außerhalb des Regierungsbezirkes Leipzig stattfinden;
5. Übernachtungskosten für Regionalligapunktspiele und Landeseinzelmeisterschaften der Damen und Herren.

### **2.3. Vereinstätigkeit**

2.3.1. Mitgliederpflege (Jubiläen, Pensionäre, Geburtstage)

2.3.2. Vereinsveranstaltungen (Saisonaufnahmefest, Weihnachtsfest, Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen)

2.3.3. Versicherungen

- Sachversicherung
- Vermögensschadenversicherung für Vorstandsmitglieder
- Kraftfahrzeugversicherung (Kasko)

2.3.4. Verwaltungskosten

Schriftverkehr sollte weitestgehend über das Internet abgewickelt werden.

- Briefmarken
- Pakete
- Büromaterial

2.3.5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit unterbreitet dem Vorstand zu Beginn eines jeden Spieljahres ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit. In das Konzept sind sowohl mittelfristige Strategien wie auch die Saisonarbeit einzuarbeiten. In dem Vorschlag sind die anfallenden Kosten für jede Aktivität aufzuführen.

Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Aktivitäten des Vereins im Internet verantwortlich. Er kalkuliert die Kosten für den Internetauftritt und macht einen finanziellen Vorschlag für notwendige Drittleistungen. Der Vorstand befindet über die Kosten auf der Grundlage der durch den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit vorgeschlagenen Aktivitäten.

Werden Mitglieder in diesem Bereich aktiv tätig, so können sie einen Antrag auf Erstattung von Kosten an den Vorstand stellen. Bei Antragsabgabe ist der Grund für die anfallenden Kosten und deren vermutliche Höhe zu benennen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einer Zusage der Höhe nach an den Antragsteller innerhalb von einem Monat. Bei

Überschreitung der Kosten ist sofort Mitteilung zu machen und eventuell ein erneuter Antrag zu stellen.

#### 2.3.6. Kontoführung

Der Schatzmeister führt die Konten des Vereins nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Er achtet auf eine minimale Belastung des Vereins durch anfallende Gebühren und Kosten.

### **2.4. Weiterbildung**

2.4.1. Schiedsrichterlehrgänge

2.4.2. Übungsleiterlehrgänge

2.4.3. Lehrgänge anderer Art

2.4.4. Trainingslager

### **2.5. Strafgelder**

Begleichung der Rechnungen gegenüber Dritten infolge von zeitlichen Verzögerungen bei gestellten Terminen, die mit Strafgeldern belegt werden.

### **2.6. Verzicht auf Kostenerstattung**

Verzichtet ein Mitglied schriftlich auf den Barwert der ihm zustehenden Vergütung, so ist ihm eine Spendenquittung in Höhe des Barwertes auszustellen. Der schriftliche Verzicht ist vor der Entstehung der Vergütung zu leisten. Dieser Betrag ist finanztechnisch zu erfassen.

### **2.7. Außenstände**

Dem Verein vertragsmäßig zustehende Gelder sind bei Außenstand auf dem Mahnverfahrensweg einzuklagen. Der Vorstand entscheidet über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Dabei ist insbesondere die Kosten-/ Nutzenrechnung zu beachten.

Dem Vorstand obliegt es einen Beschluss über die Ausbuchung eines Mahnbetrages herbeizuführen.

Inkrafttreten zum 01.01.2008